

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 30/07 B

L 22 R 742/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RA 281/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Januar 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Mai 1964 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Anschließend war er ua vom 1.1.1970 bis 30.6.1990 als Abteilungsleiter beim VEB Bau- und Montagekombinat (BMK), Betrieb Forschung und Projektierung bzw. Forschung, Projektierung, Technologie F. , des VEB BMK beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.1.1970 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 16.7.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2002). Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 19.4.2006). Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg (Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 26.1.2007). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger wirft drei Fragen auf, denen er eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, alle drei Fragen sind keine Rechts-, sondern Tatsachenfragen.



- 7 1. Mit seiner ersten Fragestellung möchte er geklärt wissen,
ob in seinem Fall, wie auch in vergleichbaren Fällen, ein Arbeits- bzw Beschäftigungsverhältnis mit dem VE Bau- und Montagekombinat , Betrieb Projektierung, Betriebsteil IPRO S. (Kombinat) oder lediglich mit dem Kombinatbetrieb bestanden habe.
- 8 Diese Frage beinhaltet keine Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG), beziehen muss. Aus welcher bundesrechtlichen Norm sich seine Frage herleiten könnte, legt der Kläger ebenfalls nicht dar. Darüber hinaus beantwortet sich seine Frage vorrangig nach den zu beachtenden arbeitsvertraglichen und sonstigen relevanten Unterlagen als Ergebnis der von den Tatsachengerichten vorzunehmenden Beweiswürdigung. Der Kläger hat somit keine Rechts-, sondern Tatsachenfrage aufgeworfen.
- 9 2. Des Weiteren misst der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
ob es sich bei dem Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung, Technologie um einen Produktionsbetrieb des Bauwesens gehandelt habe.
- 10 Auch mit seiner zweiten Frage hat der Kläger keine Rechtsfrage formuliert. Wiederum hat er es auch unterlassen darzulegen, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellung herleitet. Darüber hinaus setzt er sich nicht damit auseinander, dass sich die Frage des "Betriebs-typs" nach dem betrieblichen Hauptzweck bestimmt; die Feststellung eines solchen Hauptzwecks obliegt jedoch wiederum den Tatsachengerichten im Rahmen der Sachermittlungspflicht und der Beweiswürdigung. Auch mit dieser Fragestellung hat der Kläger wiederum eine Tatsachenfrage formuliert.
- 11 3. Schließlich hält der Kläger die Frage für klärungsbedürftig,
ob sich aus den von ihm als Anlagen K 5 - K 11 vorgelegten Unterlagen aus dem Bundesarchiv ergebe, dass die Angehörigen der technischen Intelligenz, welche in den Projektierungsbetrieben des Bauwesens tätig gewesen seien, auf jeden Fall in das Zusatzversorgungssystem eingebunden worden und im Hinblick auf die AVItch versorgungsberechtigt gewesen seien.
- 12 Auch mit dieser Fragestellung hat der Kläger wiederum keine Rechtsfrage aufgeworfen. Er hat es erneut unterlassen darzulegen, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellung herleiten will. Im Übrigen zielt die Fragestellung darauf ab, zu klären, wie die von ihm angesprochenen Unterlagen zu würdigen seien. Eine solche Beweiswürdigung obliegt den Tatsachengerichten, sodass der Kläger im Ergebnis wiederum eine Tatsachenfrage formuliert hat.
- 13 4. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)